



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der init innovations in traffic systems SE

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Rechte aus §§ 90 Abs. 3,4 und 5 sowie 111 Aktiengesetz. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 93 Aktiengesetz. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich (auch Telefax), per Email oder telegraphisch einberufen.
- (2) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (3) Abstimmungen können auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Email erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 4

Beschlussfassung, Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, daran teilnehmen. Die Teilnahme im vorstehenden Sinne kann auch durch Stimmübertragung auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende - bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Stellvertreter - ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische, per (Computer-) Fax, Email, Videokonferenz oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel erfolgende Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist zulässig. Die nähere Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, erstellt der Aufsichtsratsvorsitzende ein schriftliches Protokoll.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas Anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anders beschließt.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenz, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

Persönliche Erinnerungsstücke können behalten werden (Broschüren, Zeitschriften, Fotos etc.).

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (3) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.
- (4) Die Ausschüsse haben den Gesamtaufichtsrat über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten und ihm die Sitzungsberichte zu übersenden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über Jahres- und Konzernabschluss, Halbjahresfinanzbericht sowie unterjährige Quartalsmitteilungen, den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers und die Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer vor. Des Weiteren ist der Prüfungsausschuss für die Neuausschreibung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses verantwortlich. Ferner überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, befasst sich mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen und beurteilt die Qualität der Abschlussprüfung. Er berät und überwacht den Vorstand in Fragen der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie der Compliance.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat lediglich beratende Funktion, es sei denn der Aufsichtsrat ermächtigt den Prüfungsausschuss durch Beschluss, im Einzelfall anstelle des Aufsichtsrats zu entscheiden.

§ 8 Zustimmungsvorbehalte

In der GO des Vorstandes sind als zustimmungspflichtig in dessen § 10 festgelegt:

- (1) Für die zustimmungsbedürftigen Geschäfte gelten grundsätzlich die Regelungen des Aktiengesetzes.
- (2) Dem Aufsichtsrat wird jährlich ein Investitions- und Geschäftsplan mit Planungsbudget für das folgende Geschäftsjahr zur Zustimmung vorgelegt.
- (3) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern sie nicht schon durch die Zustimmung im Investitions- und Geschäftsplan abgedeckt sind:
 - (a) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz sowie Belastung eigener Grundstücke,
 - (b) Erwerb von Unternehmen, Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, Beteiligung an Unternehmen sowie Kapitalveränderungen und Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen von Tochtergesellschaften,
 - (c) Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Ergebnis- und Gewinnabführungsverträge, Beherrschungsverträge etc.),
 - (d) Ausgabe von Schuldverschreibungen,
 - (e) Aufnahme oder Gewährung von Finanzkrediten, sofern dies nicht zum üblichen Geschäft gehört,
 - (f) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Erteilung von Kreditaufträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, dies gilt nicht für im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes üblichen Bürgschaften (z.B. Anzahlungsbürgschaften), Garantien und Kredite,
 - (g) Investitionsvorhaben, deren Umfang im Einzelfall mehr als Euro 500.000 beträgt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen, zusammengehörige Investitionen sind dabei auch zusammenzurechnen. Investitionen, die im Rahmen des Investitions- und Geschäftsplanes liegen sind nicht erneut zustimmungsbedürftig, Hard- und Softwareneu- oder weiterentwicklungen größer Euro 1.000.000 (unabhängig davon, ob die Kosten in einem oder in mehreren Geschäftsjahren anfallen), die gemäß den IFRS-Vorschriften aktiviert werden müssen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Sofern keine Aktivierung vorgenommen werden muss, ist bei Investitionen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit davon auszugehen, dass die Kosten im Rahmen der vorgelegten Wirtschaftsplanung berücksichtigt sind.
 - (h) Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit Tochter- und/oder Drittunternehmen, sowie Vergütungen aus Drittstellungsverträgen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 9
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben oder geändert werden.

Karlsruhe, den 18. Mai 2022

Der Aufsichtsrat